

**Prüfungsordnung
für den Online-Bachelorstudiengang
Medieninformatik
des Fachbereichs Technik
der Hochschule Emden/Leer**

Aufgrund von § 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591) hat der Fachbereichsrat Technik in Emden am 02.07.2013 folgende Prüfungsordnung beschlossen, genehmigt durch das Präsidium am 28.08.2013:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziel des Studiums	3
§ 3	Hochschulgrad	3
§ 4	Regelstudienzeit, Struktur des Studiums und Belegung	3
§ 5	Gliederung des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung	4
§ 6	Prüfungskommission	4
§ 7	Form von Leistungen im Studium	5
§ 8	Arten von Prüfungen	5
§ 9	Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	6
§ 10	Anmeldefristen, Prüfungszeiträume	6
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen und Module, Bildung der Noten	7
§ 12	Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen	8
§ 13	Bekanntmachung	8
§ 14	Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	8
§ 15	Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße	9
§ 16	Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten	9
§ 17	Praxisprojekt	10
§ 18	Bachelorprüfung	10
§ 19	Zulassung zur Bachelorarbeit	10
§ 20	Bachelorarbeit	11
§ 21	Kolloquium	11
§ 22	Bestehen, Nichtbestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung	11
§ 23	Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde	12
§ 24	Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten	12
§ 25	Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrades	12
§ 26	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	13
§ 27	Inkrafttreten	13

Anlage 1	Modulkatalog, Vorleistungen, Art und Dauer der Prüfungen	14
Anlage 2	Studienverlaufsplan	16
Anlage 3	Zeugnisse	18
Anlage 3a	Bachelorzeugnis in deutscher Sprache	18
Anlage 3b	Bachelorzeugnis in englischer Sprache	20
Anlage 4	Urkunden.....	22
Anlage 4a	Bachelorurkunde in deutscher Sprache	22
Anlage 4b	Bachelorurkunde in englischer Sprache	23
Anlage 5	Diploma Supplements	24
Anlage 5a	Diploma Supplement in englischer Sprache.....	24
Anlage 5b	Diploma Supplement in deutscher Sprache	29
Anlage 6	Äquivalenztabelle	34

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung gilt für Studierende, die im Online-Bachelorstudiengang Medieninformatik an der Hochschule Emden/Leer eingeschrieben sind. ²Bei diesem Bachelorstudiengang handelt es sich um einen Studiengang des Virtuellen Fachhochschul-Verbundes (VFH).

§ 2 Ziel des Studiums

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Basis-Fachkenntnisse besitzt.

(2) ¹Medieninformatik ist ein Informatik-Studiengang mit einer starken Anwendungsorientierung zum Medienbereich. ²Ziel des Studiums ist es, den speziellen Anforderungen, die an die berufliche Kompetenz von Medienfachleuten gestellt werden, und der Vielfalt der neuen technischen Möglichkeiten von Informatik und Multimedia zu entsprechen.

§ 3 Hochschulgrad

(1) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Bachelor of Science (BSc)".

(2) ¹Darüber stellt die Hochschule ein Zeugnis (Anlage 3a und b), eine Urkunde (Anlage 4a und b) und ein Diploma Supplement (Anlage 5a und b) jeweils in deutscher und englischer Sprache aus.

§ 4 Regelstudienzeit, Struktur des Studiums und Belegung

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praxisprojekts und der Bachelorarbeit im Vollzeit-Äquivalent sechs Studienhalbjahre.

(2) ¹Das Studium kann auch in Teilzeit absolviert werden. ²Im Teilzeitstudium können bis zu zwei Drittel der für ein Semester vorgesehenen Module belegt werden. ³Wiederholungen von angemeldeten und nicht bestandenen Prüfungen werden dabei nicht angerechnet. ⁴Wiederholungsverpflichtungen entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung bleiben unberührt.

(3) ¹Der Antrag auf ein Teilzeitstudium kann bis eine Woche vor der Rückmeldung, bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern bis zur Einschreibung gestellt werden. ²In diesem Antrag ist anzugeben, für wie viele Semester die Teilzeitreduzierung gelten soll.

(4) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

(5) ¹Eine Studierende bzw. ein Studierender muss jedes Studienmodul, an dem sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Studienhalbjahres belegen. ²Eine Belegung gilt für zwei aufeinanderfolgende Prüfungszeiträume.

(6) ¹Eine Studierende bzw. ein Studierender darf nur ein Studienmodul belegen, wenn sie bzw. er jedes der dafür als Vorbedingung festgelegten Studienmodule mit einer Note von mindestens 4,0 (ausreichend) abgeschlossen hat.

(7) ¹Ausgestaltung und zu erbringende Leistungen eines Moduls sind im Modulkatalog (Anlage 1) niedergelegt. ²Den Inhalt regelt das jeweils gültige Modulhandbuch, das vom Fachausschuss Medieninformatik (FAMI) der Virtuellen Fachhochschule beschlossen und in geeigneter Weise im Lernraum bekannt gegeben wird. ³Eine Empfehlung für die Abfolge der Module ist im Studienverlaufsplan (Anlage 2) dargelegt.

(8) ¹Studierende müssen in einem Studienhalbjahr mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 10 Kreditpunkten erbringen, bei einer Teilzeitreduzierung gemäß § 4 Absatz 2 im Umfang von 5 Kreditpunkten. ²Beim Nichterreichen dieser Vorgabe ist von der oder dem Studierenden ein persönlicher Studienplan aufzustellen, der der Studiengangssprecherin oder dem Studiengangssprecher in einem Beratungsgespräch vorzustellen ist. ³Ein unentschuldigtes Fernbleiben im Sinne des § 15 wird als "endgültig nicht bestanden" gewertet.

(9) ¹Der Fachbereichsrat stellt auf Vorschlag des Fachausschusses Medieninformatik des Hochschulverbundes (FAMI) der Virtuellen Fachhochschule einen Wahlpflichtkatalog auf, aus dem Prüfungsleistungen im Umfang von 20 Kreditpunkten nachzuweisen sind. ²Eine geeignete Gruppe von Wahlpflichtmodulen bildet als Vertiefungsmodule fachlich eine Vertiefungsrichtung ab (s. dazu die Liste der Wahlpflichtfächer der Vertiefungsrichtungen in Anlage 1).

(10) ¹Den Studierenden ist es freigestellt, jegliche VFH-Veranstaltungen, insbesondere auch Wahlpflichtfächer an allen VFH-Standorten zu belegen, zu studieren und sich darin prüfen zu lassen, sofern die aufnehmende Hochschule dies ermöglicht.

(11) ¹An anderen VFH-Standorten erbrachte Leistungen werden von Amts wegen am Einschreibestandort anerkannt; dies gilt auch für nicht erfolgreiche Prüfungsversuche.

§ 5 Gliederung des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung

(1) ¹Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen.

a) ³Pflichtmodule müssen von den Studierenden belegt werden.

b) ⁴Wahlpflichtmodule müssen Studierende aus einem Angebot von Modulen auswählen und belegen.

c) ⁵Wahlmodule können Studierende im Rahmen freier Kapazitäten zusätzlich nach Wahl belegen. ⁶Wahlmodule bleiben bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(2) ¹Durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls nach Absatz 1 a bis c, werden Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System ECTS in der in der Modulbeschreibung festgelegten Anzahl erworben. ²Ein Kreditpunkt entspricht dabei einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(3) ¹Die Studierenden müssen insgesamt mindestens 180 Kreditpunkten erwerben, davon

a) Leistungen im Wert von 130 Kreditpunkten aus Pflichtmodulen,

b) Leistungen im Wert von 20 Kreditpunkten aus Wahlpflichtmodulen,

c) Leistungen im Wert von 15 Kreditpunkten aus dem Praxisprojekt sowie

d) Leistungen im Wert von 12 + 3 Kreditpunkten aus der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

(4) ¹Pro Studienhalbjahr können in der Regel 30 Kreditpunkte erworben werden.

(5) ¹In das Studium sind regelmäßige Präsenzphasen integriert. ²Diese finden in der Regel an dem Hochschulstandort statt, an dem die oder der Studierende eingeschrieben ist.

§ 6 Prüfungskommission

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan nimmt die Aufgaben nach § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG wahr. ²Sie oder er oder die von ihr oder ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ³Nach § 12 Absatz 4 der Grundordnung der Hochschule Emden/Leer kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans zu ihrer oder seiner Unterstützung bei der Durchführung von Prüfungen eine Prüfungskommission bilden. ⁴Es können auch mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden; in diesem Fall ist durch den Fachbereichsrat jeweils festzulegen, für welche Studienangebote die Zuständigkeit gegeben ist. ⁵Wird keine Prüfungskommission gebildet, so ist in allen in dieser Prüfungsordnung der Prüfungskommission bzw. der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zugewiesenen Aufgaben die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig.

(2) ¹Über Größe und Zusammensetzung der Prüfungskommission entscheidet der Fachbereichsrat. ²In der Regel sollen der Prüfungskommission fünf Mitglieder angehören, davon drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und mit Aufgaben in der Lehre betraut ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, so fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. ⁴Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der jeweiligen Mitgliedergruppe des Fachbereichsrats gewählt. ⁵Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein; sie werden vom Fachbereichsrat gewählt. ⁶Die studentischen Mitglieder haben bei Entscheidungen über Bewertung und Anrechnung von Leistungen und Studienzeiten nur beratende Stimme.

(3) ¹Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) ¹Die Prüfungskommission legt zu Beginn jeden Semesters die Zeiträume der Abnahme der Klausuren und der mündlichen Prüfungen fest. ²Darüber hinaus legt die Prüfungskommission auch Aus- und Abgabezeitpunkt für termingebundene Prüfungen fest. ³Insbesondere für Hausarbeiten mit Kolloquium und Prüfungsfragen kann die Prüfungskommission diese Aufgabe auf die Prüfenden übertragen. ⁴Wurden gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 mehrere Prüfungskommissionen gebildet, so erfolgt die Festlegung der Zeiträume nach Satz 1 durch den Fachbereichsrat..

(5) ¹Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(6) ¹Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Im Übrigen gilt die allgemeine Geschäftsordnung der Gremien der Hochschule.

(7) ¹Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Widerspruchsentscheidungen und Entscheidungen, die über die Fortsetzung des Studiums entscheiden, sind nicht delegationsfähig. ³Im Übrigen sind Aufgaben, die die Organisation und Durchführung von Prüfungen und Anrechnungen nach § 9 betreffen, übertragbar im Sinne des Satzes 1. ⁴Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. ⁵Sie oder er berichtet der Prüfungskommission über ihre oder seine Tätigkeit.

(8) ¹Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission können an allen Prüfungen teilnehmen.

§ 7 Form von Leistungen im Studium

(1) ¹Eine **Prüfungsleistung** ist nur zweimal wiederholbar. ²Sie wird benotet (§ 12).

(2) ¹**Studienleistungen** werden üblicherweise im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung erbracht. ²Sie müssen bestanden werden. ³Studienleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar, sie können benotet oder auch nur mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. ⁴Die Note fließt nicht in eine weitere Notenberechnung ein.

(3) ¹**Prüfungsvorleistungen** sind Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung, das heißt, dass die Prüfungsleistung nur abgelegt werden kann, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. ²Prüfungsvorleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar, sie können benotet oder auch nur mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. ²Das Ergebnis fließt in der Regel nicht in eine weitere Notenberechnung ein. ³Pflichtpräsenzen können als Prüfungsvorleistung verlangt werden. ⁴Soweit Vorleistungen nicht in Anlage 1 festgelegt sind, müssen diese gemäß Absatz 4 bekannt gegeben werden.

(4) ¹Spätestens am Ende der Belegfrist müssen die Prüfungsmodalitäten den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern eines Studienmoduls mitgeteilt werden. ²Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit, Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, obligatorisch einzureichende Einsendeaufgaben usw.

§ 8 Arten von Prüfungen

(1) ¹Folgende Arten von Prüfungen können abgelegt werden:

a) ²Eine schriftliche Prüfung (**Klausur**) erfordert die Bearbeitung einer festgesetzten geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ³Die genaue Bearbeitungszeit ist in Anlage 1 festgelegt.

b) ⁴Die **mündliche Prüfung** findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für in der Regel bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die tragenden Erwägungen der Bewertung der Leistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von den Prüfenden oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student. ⁸Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht aufgehoben wird. ⁹Prüfungsabnahmen per Videokonferenz sind möglich, sofern die für eine ordnungsgemäße Prüfung notwendigen Rahmenbedingungen sichergestellt sind.

c) ¹⁰Unter die Kategorie **Hausarbeit mit Kolloquium und Prüfungsfragen** fallen zum Beispiel Laborversuche mit Auswertung und Rücksprache, Programmierübungen mit Rücksprache, Hausarbeiten mit mündlicher Präsentation und Prüfungsfragen (Referat), Poster mit mündlicher Präsentation oder ähnliche kompetenzorientierte Prüfungsformen.

¹¹Weitere Leistungsnachweise sind in Absprache mit der Prüfungskommission zulässig, wenn die Gleichwertigkeit mit den vorgenannten Arten durch die Prüferin bzw. den Prüfer sichergestellt ist.

(2) ¹Bei Prüfungen im **Antwort-Wahl-Verfahren** haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. ²Sie haben dabei anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten sie für zutreffend halten. ³Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur als untergeordnete Teilleistungsprüfung (weniger als 50%) für ein Modul zulässig.

(3) ¹Geeignete Arten von Prüfungen können in Form einer **Gruppenarbeit** zugelassen werden. ²Auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer kann die Prüfungskommission beschließen, dass Prüfungen nur in Form einer Gruppenleistung erbracht werden. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(4) ¹Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder aus anderen schwerwiegenden Gründen (bspw. Mutterschutz, Elternzeit, Pflege von Angehörigen) nicht in der Lage ist, eine Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch die Prüfungskommission zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form bzw. durch Zulassung entsprechender Hilfsmittel zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(5) ¹Die Organisation der Prüfungen obliegt der Prüfungskommission, die auch die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung überwacht. ²Sie berichtet dem VFH-Fachausschuss Medieninformatik regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Bericht wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise offengelegt. ⁴Die Prüfungskommission gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule bzw. einer VFH-Verbundhochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. ³Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen. ⁴Zum Kolloquium können betriebliche Betreuer auf Antrag der oder des zu Prüfenden als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden.

§ 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume

(1) ¹Für alle Module werden Prüfungen zweimal pro Jahr angeboten. ²Die Modulprüfungen finden vor Ende des Studienhalbjahres statt, in dem das jeweilige Modul belegt wurde, und/oder zu Beginn des nächsten Studienhalbjahres. ²In besonderen, zu begründenden Fällen kann eine Prüfung auf Antrag an die Prüfungskommission zu einem anderen Termin abgenommen werden, wenn Studierende und Prüfer zustimmen. ³Die Termine, die Dauer und erlaubte Hilfsmittel der Prüfungen sind mindestens fünf Wochen vorher geeignet bekannt zu geben.

(2) ¹Prüfungsart, Prüfungsform und Umfang der zu erbringenden Modulleistungen sind im Modulkatalog in Anlage 1 zusammengestellt. ²Sind für eine Veranstaltung mehrere Arten von Prüfungen aufgeführt, so entscheidet die Erstprüferin oder der Erstprüfer über die jeweils zutreffende Art von Prüfung bzw. die verwendete Kombination von Prüfungsarten. ³Die Entscheidung wird den Studierenden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

(3) ¹Für jede Prüfungsleistung ist von den Studierenden innerhalb des von der Prüfungskommission festgelegten Zeitraumes eine Zulassung zu beantragen (Prüfungsanmeldung). ²Die Prüfungskommission bestimmt, in welcher Form, bei welcher Stelle und in welchem Zeitraum die Zulassung zu beantragen ist.

(4) ¹Studierende haben die Möglichkeit, die Prüfungsanmeldung bis zu einem von der Prüfungskommission festgesetzten Termin zurückzunehmen. ²Die Prüfungskommission bestimmt, in welcher Form und bei welcher Stelle die Rücknahme zu erfolgen hat. ³Für Rücktritte gilt § 15.

(5) ¹Zu einer Prüfungsleistung wird zugelassen, wer

- a) im Online-Bachelorstudiengang Medieninformatik eingeschrieben ist,
- b) das Modul belegt hat und
- c) die zugehörigen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(6) ¹Über die Zulassung zu Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. ²Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Die Zulassung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Module, Bildung der Noten

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet (§ 14 Absatz 1). ²§ 8 Absatz 1b bleibt unberührt. ³Beisitzerinnen oder Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Mittelwert der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten. ³Dieser Mittelwert wird anschließend auf die nächste zahlenmäßig bessere Notenstufe abgebildet und ergibt so die Note der Prüfungsleistung.

(3) ¹Die Note lautet bei einem Mittelwert:

Mittelwert		Note
bis einschließlich 1,50	=	sehr gut
über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut
über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend
über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend
über 4,00	=	nicht ausreichend

²Bei der Berechnung der Mittelwerte werden die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend. ²Sofern ein aus mehreren Prüfungen bestehendes Modul auch Studienleistungen enthält, werden auch die Kreditpunkte der Studienleistung bei der gewichteten Berechnung der Endnote berücksichtigt.

(5) ¹Die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in geeigneter Weise dokumentiert und zu den Prüfungsunterlagen genommen.

(6) ¹Anerkannte Leistungen gemäß § 16 Absatz 5 werden abweichend von Absatz 3 undifferenziert mit "bestanden" oder "nicht bestanden" beurteilt.

(7) ¹Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet. ²Die ECTS- Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studiengangs. ³Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Noten:

A	=	die besten 10%
B	=	die nächsten 25%
C	=	die nächsten 30%
D	=	die nächsten 25%
E	=	die nächsten 10%

⁴Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die entsprechenden Noten der letzten sechs Studienhalbjahre (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. ⁵Eine ECTS- Note wird nach diesem Verfahren nur dann gebildet, wenn geeignete Vergleichskohorten vorliegen, die mindestens 20 Absolventinnen und Absolventen umfassen.

(8) ¹Bei Prüfungen gemäß § 8 Absatz 2 erfolgt die Bewertung unter Berücksichtigung absoluter und relativer Bestehensgrenzen.

§ 12 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine **Prüfungsleistung** ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. ²Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. ³§ 11 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. ⁴Ein **Modul** ist nur dann bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungen bestanden worden sind. ⁵Wird eine Prüfungsleistung eines Moduls auch in der letzten möglichen Wiederholung und damit das zugehörige Modul endgültig nicht bestanden, wird die oder der Studierende exmatrikuliert.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). ²Wiederholungsprüfungen sind mit den Prüfungen des nächsten Studienhalbjahres anzubieten. ³Für die Bachelorarbeit gilt § 21. ⁴Eine als schriftliche Prüfungsleistung durchgeführte zweite Wiederholungsprüfung darf nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden. ⁵Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen, im Übrigen gilt § 11 Absatz 2 entsprechend. ⁶Bei bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung wird die Prüfungsleistung mit "ausreichend" (4,0) bewertet. ⁷Die mündliche Ergänzungsprüfung ist im direkten zeitlichen Zusammenhang zum letzten Prüfungsversuch, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens des zweiten Wiederholungsversuchs, abzulegen. ⁸Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung der letzten schriftlichen Leistung auf § 15 beruht.

(3) ¹Wer eine Prüfung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung im entsprechenden Studiengang an der Hochschule Emden/Leer einmal wiederholen (Verbesserungsversuch); ein zweiter Verbesserungsversuch in derselben Prüfung ist ausgeschlossen. ²Studierende können während ihres Studiums in diesem Studiengang insgesamt drei Verbesserungsversuche absolvieren. ³Die Möglichkeit des Verbesserungsversuches gilt für alle studienbegleitenden Prüfungen in Klausurform und in mündlichen Prüfungen. ⁴Ein Verbesserungsversuch bei der Bachelorarbeit mit Kolloquium ist ausgeschlossen. ⁵Erreicht der oder die Studierende im Verbesserungsversuch ein anderes Ergebnis als im ersten Versuch, so wird das bessere der beiden Ergebnisse berücksichtigt und bei der Berechnung der Gesamtnote der Abschlussprüfung zugrunde gelegt.

(4) ¹Prüfungsvorleistungen (auch mehrteilige Prüfungsvorleistungen) sind innerhalb eines Studienhalbjahres zu erbringen. ²Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können im jeweils darauf folgenden Studienhalbjahr wiederholt werden. ³Die Anzahl der Wiederholungen ist nicht begrenzt.

§ 13 Bekanntmachung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt Entscheidungen der Prüfungskommission, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Termine und Fristen, auch Prüfungstermine, Meldefristen und sonstige Fristen, mit rechtsverbindlicher Wirkung in geeigneter Weise hochschulöffentlich und im Lernraum bekannt. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

(2) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen gilt drei Tage nach Eintragung in die Leistungsübersicht des Hochschulportals als erfolgt; dies gilt nicht für die Bachelorarbeit mit Kolloquium. ²Bekanntgaben nach Absatz 1 können auch durch Veröffentlichungen im Lernraum erfolgen. ³Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 14 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Als Prüferinnen und Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule Emden/Leer oder einer der VFH-Verbundhochschulen benannt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre bestellt sind. ³Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁵Zu Prüferinnen oder Prüfern bzw. zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellte Personen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) ¹Die Bachelorarbeit mit Kolloquium und letztmalige Wiederholungsprüfungen sind mindestens von zwei Prüfern oder Prüferinnen im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten. ²§ 8 Absatz 1b bleibt unberührt.

(3) ¹Studierende können für die Abnahme von mündlichen Prüfungen und für die Bachelorarbeit unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Prüfer oder Prüferinnen vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegenstehen.

(4) ¹Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die oder der nach Absatz 1 prüfungsbefugt Lehrende ohne besondere Benennung Prüferin oder Prüfer. ²Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. ³Stehen mehr Prüfungsbefugte zur Verfügung, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, werden die Prüfenden von der Prüfungskommission bestellt.

(5) ¹Die Prüfungskommission oder eine von ihr benannte Stelle stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 15 Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße

(1) ¹Eine Leistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der Studierende

- a) zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint,
- b) nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder
- c) während oder nach der Prüfung der Täuschung überführt wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Exmatrikulation ist kein triftiger Grund. ³Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ⁴Auf Verlangen der Prüfungskommission ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³Sind triftige Gründe gegeben, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie oder er bei einer Täuschung mit oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt oder publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiat), wird die betreffende Prüfungsleistung in der Regel mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet und die Kandidatin oder der Kandidat kann von den jeweilig Prüfenden von einer Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²Die Feststellung wird von den Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht. ³Bei besonders schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsvergehen kann die Prüfung als "endgültig nicht bestanden" gewertet werden.

(5) ¹Werden Verfehlungen nach Absatz 4 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als "nicht ausreichend" (5,0) gewertet.

(6) ¹Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung nach den Absätzen 3, 4 oder 5 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule des Hochschulverbundes Virtuelle Fachhochschule im selben Studiengang erbracht oder anerkannt wurden, werden bei einer Immatrikulation von Amts wegen angerechnet. ²Ebenso werden Studienleistungen, die in entsprechenden Präsenzstudiengängen an Hochschulen des Verbundes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. ³"Nicht ausreichend" bzw. "ohne Erfolg" lautende Leistungsbeurteilungen in Lehrveranstaltungen der VFH sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten in nach Inhalt und Umfang gleichen Modulen anzurechnen.

(3) ¹Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Absatz 1 entsprechend. ²Zusätzlich sind die von

Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) ¹Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht werden sollen, werden anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines "Learning Agreements" vor Antritt des Auslandssemesters durch die Prüfungskommission bestätigen lässt. ²Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) ¹Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen in Bezug auf Lernziele, Inhalt und Niveau einzelner Module oder Teilmole können im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet werden. ²Qualifikationen, die in Fachweiterbildungen erworben wurden, können, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend den Absätzen 1 und 2 festgestellt ist, pauschal angerechnet werden. ³Über die pauschale Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Die Anrechnung von Prüfungen gemäß Absatz 5 ist höchstens bis zum Umfang von 90 Kreditpunkten möglich.

(6) ¹Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 3 entsprechend; Absatz 3 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(7) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kompetenzen dürfen höchstens 50% des Hochschulstudiums ersetzen. ²Dabei müssen zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sein und die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kompetenzen den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sein.

(8) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; diese finden bei der Notenermittlung gemäß § 11 keine Berücksichtigung. ³Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(9) ¹Wird der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 8 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung zu benennen.

(10) ¹Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. ²Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht spätestens bis zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung beantragt wurde. ³Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

(11) ¹Leistungen, die als Gasthörer oder Gasthörerin erbracht wurden, werden höchstens im Umfang von 20 Kreditpunkten auf ein Studium angerechnet.

§ 17 Praxisprojekt

¹Das Praxisprojekt ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt, in dem die Studierenden ein komplexes, praxisorientiertes Projekt mit den im Studium erlernten Methoden im Zusammenhang bearbeiten. ²Das Praxisprojekt kann in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis stattfinden.

§ 18 Bachelorprüfung

¹Die Bachelorprüfung besteht aus:

- a) Modulen, die studienbegleitend abgeschlossen werden, sowie
- b) der Bachelorarbeit mit Kolloquium (mündliche Abschlussprüfung).

§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit kann nur bearbeiten, wer in diesem Online-Bachelorstudiengang Medieninformatik immatrikuliert ist und alle Module bis auf Module im Umfang von höchstens 20 Kreditpunkten bestanden sowie das Praxisprojekt erfolgreich absolviert hat. ²Die noch nicht abgeschlossenen Module müssen bei Bearbeitungsbeginn belegt sein.

(2) ¹Die Studierenden stellen den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich bei der Prüfungskommission.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Art und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Ziel des Studiums und der Bearbeitungszeit entsprechen. ³Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ⁴§ 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereiches Technik festgelegt werden. ²Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied im Fachbereich Technik ist. ³Es kann auch von anderen Prüfungsbefugten nach § 14 Absatz 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor sein. ⁴§ 14 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüfungskommission. ²Auf Antrag sorgt die Prüfungskommission dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für seine Bachelorarbeit erhält. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema benannt hat (Erstprüfende/Erstprüfer), und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer (Zweitprüfende/Zweitprüfer) bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ³Sie kann auf Antrag der bzw. des Studierenden aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden. ⁴Bei nachgewiesener Berufstätigkeit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag durch die Prüfungskommission geeignet verlängert werden. ⁵Dieser Antrag ist vor Beginn der Bearbeitung zu stellen.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder bei einer von ihr bzw. ihm beauftragten Stelle in drei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form abzuliefern. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechenden Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Die Bachelorarbeit wird von den Prüferinnen oder den Prüfern vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe jeweils mit einer Note bewertet. ²§ 11 gilt entsprechend. ³Der Mittelwert dieser beiden Noten ergibt die Teilnote für die schriftliche Bachelorarbeit.

§ 21 Kolloquium

(1) ¹Im Kolloquium hat die oder der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen und in einem Fachgespräch zu erläutern, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln.

(2) ¹Zum Kolloquium sind Studierende zugelassen, wenn

- c) die geforderten Module der Bachelorprüfung bestanden sind und
- d) die Bachelorarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer mit mindestens "ausreichend" bewertet ist.

(3) ¹Das in der Regel fachbereichsöffentliche Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt (inkl. Vortrag) mindestens 30 Minuten je Studentin oder Student; sie soll 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) ¹Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer legt für das Kolloquium eine Note fest. ²Der Mittelwert dieser beiden Noten ergibt die Teilnote für die mündliche Prüfung. ³Beide Teilnoten (schriftlich und mündlich) ergeben im Verhältnis 3:1 die Note für die Bachelorarbeit mit Kolloquium. ⁴§§ 11 und 22 gelten entsprechend.

(5) ¹Im Übrigen gilt § 8 Absatz 1 b) entsprechend.

§ 22 Bestehen, Nichtbestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module, Studienleistungen und die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit "bestanden" bzw. mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. ²Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit

"nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(2) ¹Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem mit Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der Noten für die in § 5 Absatz 5 a) bis c) festgelegten Module sowie der Bachelorarbeit mit Kolloquium. ²Für die Berechnung der Gesamtnote werden die nach § 11 Absatz 4 Satz 1 berechneten Modulnoten (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen) berücksichtigt. ³Im Zeugnis wird die so ermittelte Gesamtnote nach Anwendung von § 11 Absatz 3 mit den Noten "sehr gut", "gut", "befriedigend" oder "ausreichend" ausgewiesen, in Klammern wird das sich rechnerisch ergebende Ergebnis mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen.

(3) ¹Bei einer Gesamtnote nach Absatz 2 von 1,00 bis 1,30 wird der oder dem Studierenden für besonders hervorragende Leistungen das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen. ²Das Prädikat ist im Zeugnis zu vermerken.

(4) ¹Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. ³§16 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 23 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) ¹Hat eine Studierende bzw. ein Studierender die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die erzielten Modulnoten und Kreditpunkte sowie die Gesamtnote gemäß § 22 Absatz 2 enthält. ²Werden alle Vertiefungsmodule einer Vertiefungsrichtung erfolgreich abgeschlossen, wird diese Vertiefungsrichtung auf dem Zeugnis ausgewiesen. ³Wahlpflichtmodule sind als solche zu kennzeichnen. ⁴Im Zeugnis werden ferner Thema und Beurteilung der Bachelorarbeit sowie deren Beurteilung ausgewiesen.

(2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden zur Bestätigung der Verleihung des akademischen Bachelorgrades eine Urkunde ausgehändigt. ²Zeugnis und Urkunde tragen das Datum der letzten bestandenen Prüfungsleistung.

(3) ¹Bei endgültigem Nichtbestehen der Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung über die von ihr oder von ihm erbrachten Leistungen, inklusive aller Fehlversuche, oder eine Bescheinigung über alle bestandenen Leistungen. ²Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die Hochschule Emden/Leer verlassen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten

(1) ¹Den Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung einmalig Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abnahme der Prüfung bei der Prüfungskommission zu stellen. ³Diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) ¹Studierende können auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet werden.

§ 25 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) ¹Wurde bei einer Prüfung oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) ¹Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 23 Absatz 3 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" (5,0)

erklärt wird. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von zehn Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) ¹Über einen Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet die Prüfungskommission nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) ¹Soweit die Prüfungskommission bei einem Verstoß

- a) nach Absatz 3 Satz 3 Abschnitte a bis e dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder
- b) konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen,

ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. ²Die Neubewertung darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 27 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/2014 an der Hochschule Emden/Leer im Online-Studiengang Medieninformatik immatrikuliert werden.

Anlage 1 Modulkatalog, Vorleistungen, Art und Dauer der Prüfungen

a) Pflichtmodule

Studienmodul (Kürzel)	Vorleistungen ¹	Prüfungsformen ¹	Vorbedingungen ²	Notengewicht	Kreditpunkte (ECTS)
Einführung in die Informatik (EI)	E	K, m	--	1	5
Grundlagen der Programmierung 1 (GP1)	P (12), E	K, m	--	1	5
Kommunikation, Führung u. Selbstmanagement (KFS)	P (12), G	K, m	--	1	5
Lineare Algebra (LA)	P (4), E	K, m	--	1	5
Mediendesign 1 (MD1)	P (8), E	K, m	--	1	5
Computerarchitektur und Betriebssysteme (CAB)	P (6), E	K, m	--	1	5
Relationen und Funktionen (RF)	P (4), E	K, m	--	1	5
Mensch-Computer-Kommunikation (MCK)	P (4), E	K, m	--	1	5
Mediendesign 2 (MD2)	P (8), E	K, m	MD1	1	5
Kommunikationsnetze 1 (KN1)	E	K, m	--	1	5
Theoretische Informatik (TI)	E	K, m	EI	1	5
Grundlagen der Programmierung 2 (GP2)	P (12), E	K, m	GP1	1	5
Computergrafik (CG)	P (8), E	K, m	LA, GP1	1	5
Algorithmen und Datenstrukturen (ADS)	E	K, m	LA, GP1	1	5
Web-Programmierung (WEB)	P (4), E	H	LA, RF, EI	1	5
Datenbanken (DB)	E	K, m	LA, RF, EI	1	5
IT-Recht (ITR)	P (12)	K, m	--	1	5
Multimediatechnik (MMT)		K, m	LA, RF, GP1	1	5
Betriebswirtschaftslehre (BWL)	E	K, m	--	1	5
Einführung in wissenschaftliche Projektarbeit (EWP)	P (8), H	H	KFS	1	5
Internetanwendungen für mobile Geräte (IMG)	E	H	GP2, MCK, MD2, WEB	1	5
Grundlagen IT-Sicherheit (GIS)	P (6), E	K, m	LA, RF, TI	1	5
Softwaretechnik (SWT)	E	K, m	--	1	5
Internetserver-Programmierung (ISP)	E	K, m	--	1	5
Pattern und Frameworks (PFW)	P (4), E	H	GP2, ISP, SWT, CAB, MCK, DB	1	5
Praxisprojekt (PRO)	H	K, m	LA, RF, GP2, EWP, SWT	3	15
Informationsmanagement (INM)	P (4), E	H	BWL	1	5
Bachelorarbeit mit Kolloquium (BA)	gem. § 18 f.	gem. § 18 f.	gem. § 19	3	12+3

¹ Abweichungen von den Prüfungsvorleistungen sind nach Ansage der/des Lehrenden oder der Prüfungskommission unter Maßgabe des § 8 Absatz 1 und 5 sowie § 7 Absatz 4 möglich. Das gleiche gilt für die Entscheidung über die Prüfungsform, sofern mehrere genannt sind.

² Belegungsvorbedingungen gem. § 4 Abs. 6

Bedeutung der Abkürzungen:

Vorleistungen gemäß § 7 Absatz 3

- E Einsendeaufgaben
- G Gruppenarbeit
- H Hausarbeit mit Kolloquium und Prüfungsfragen
- P(x) Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (Pflichtzeiten in LE à 45 Minuten)

Art der Prüfung

- H Hausarbeit mit Kolloquium und Prüfungsfragen
- K Klausur (Dauer 120 Minuten)
- m mündliche Prüfung

b) Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule

Studienmodul (Kürzel)	Vorleistungen ¹	Prüfungsformen ¹	Vertiefungsrichtung ³		Vorbereitungen ²	Notengewicht	Kreditpunkte
			Inf SWE	DM			
Programmierung in C++ (C++)	E	K, m	X		--	1	5
Anforderungsanalyse und Modellierung (AAM)	P (4), H	H	X		--	1	5
Ausgewählte Kapitel zu Betriebssystemen (AKB)	P (6), E	K, m	X		CAB, EI, GP1	1	5
Sicherheit von Mediendaten und Medienanwendungen (SMD)	E	K, m	X		--	1	5
Kommunikationsnetze 2 (KN2)	E	K, m	X		KN1	1	5
Objektorientierte Skriptsprachen (OOS)	E	K, m	X	X	GP2, CAB	1	5
Einführung Projektmanagement (EPM)	P (3), E	K, m	X	X	--	1	5
Medienwirtschaft und Kommunikationspolitik (MWK)	H	K, m		X	--	1	5
Content-Management-Systeme (CMS)	P (4)	H		X	--	1	5
Rich-Media-Anwendungen (RMA)	P (8), E	H		X	GP2, MD2	1	5
Bildbearbeitung und Bildverarbeitung (BBV)	P (4), E	K, m		X	--	1	5
Grundlagen virtueller Welten (GVW)	P (4)	K, m		X	--	1	5
Technisches Englisch (TEE)	P (6)	H			--	1	5
Computergrafik 2 (CG2)	P (8), E	H			CG	1	5

¹ Abweichungen von den Prüfungsvorleistungen sind nach Ansage der/des Lehrenden oder der Prüfungskommission unter Maßgabe des § 8 Absatz 1 und 5 sowie § 7 Absatz 4 möglich. Das gleiche gilt für die Entscheidung über die Prüfungsform, sofern mehrere genannt sind.

² Belegungsvorbereitungen gem. § 4 Abs. 6

³ Bei Bestehen von drei Modulen je Vertiefungsrichtung wird die entsprechende Vertiefung im Zeugnis ausgewiesen.

Das Wahlpflichtangebot wird semesterweise vom Fachbereich festgelegt.

Bedeutung der Abkürzungen:

Vorleistungen gemäß § 7 Absatz 3

- E Einsendeaufgaben
- H Hausarbeit mit Kolloquium und Prüfungsfragen
- P(x) Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (Pflichtzeiten in LE à 45 Minuten)

Art der Prüfung

- H Hausarbeit mit Kolloquium und Prüfungsfragen
- K Klausur (Dauer 120 Minuten)
- m mündliche Prüfung

Vertiefungsrichtung

- Inf SWE Informatik und Software-Entwicklung
- DM Digitale Medien

Anlage 2 Studienverlaufsplan

a) Empfohlene Abfolge der Module im Vollzeitäquivalent (Studienbeginn im Wintersemester)

6	Informationsmanagement	WPF	WPF	Bachelorarbeit		
5	Pattern & Frameworks	WPF	WPF	Praxisprojekt		
4	Software-technik	Internetanw. für mobile Geräte	Internet-Server-Programmierung	Einf. in die wiss. Projektarbeit	Grundlagen IT-Sicherheit	Betriebswirtschaftslehre
3	Algorithmen und Datenstrukturen	Datenbanken	Web-Programmierung	Computergrafik	Multimedia-technik	IT-Recht
2	Grundlagen der Programmierung 2	Theoretische Informatik	Mediendesign 2	Relationen und Funktionen	Kommunikationsnetze 1	Mensch-Computer-Kommunikation
1	Grundlagen der Programmierung 1	Einführung in die Informatik	Mediendesign 1	Lineare Algebra	Computerarchitektur und Betriebssysteme	Kommunikation Führung, Selbstmanagement

Sem.

Bei Studienbeginn im Sommersemester kann eine andere Abfolge notwendig sein.

b) Empfohlene Abfolge der Module bei Teilzeitreduzierung 2/3 (Studienbeginn im Wintersemester)

10	Bachelorarbeit			
9	Praxisprojekt			
8	Einf. in die wiss. Projektarbeit	WPF	WPF	
7	Pattern & Frameworks	WPF	WPF	
6	Informationsmanagement	Internetanw. für mobile Geräte	Internet-Server-Programmierung	Grundlagen IT-Sicherheit
5	Computergrafik	Multimedia-technik	Web-Programmierung	IT-Recht
4	Software-technik	Kommunikationsnetze 1	Mensch-Computer-Kommunikation	Betriebswirtschaftslehre
3	Algorithmen und Datenstrukturen	Datenbanken	Grundlagen der Programmierung 2	Computerarchitektur und Betriebssysteme
2	Grundlagen der Programmierung 1	Theoretische Informatik	Mediendesign 2	Relationen und Funktionen
1	Kommunikation, Führung, Selbstmanagement	Einführung in die Informatik	Mediendesign 1	Lineare Algebra

Sem.

Bei Studienbeginn im Sommersemester kann eine andere Abfolge notwendig sein.

Anlage 3 Zeugnisse

Anlage 3a Bachelorzeugnis in deutscher Sprache

**Hochschule Emden/Leer
 Fachbereich Technik
 Zeugnis über die Bachelorprüfung
 (Bachelor of Science)**

Frau / Herr ¹

geboren am in.....

hat 180 Kreditpunkte (ECTS) erworben und damit die Bachelorprüfung im Studiengang

Medieninformatik

mit der Gesamtnote (n,nn) ² und der ECTS-Bewertung ³ bestanden / mit Auszeichnung
 bestanden ¹.

Frau / Herr ¹hat in den Modulen folgende Beurteilungen erhalten:

I. Pflichtmodule ⁴	Beurteilung ²	Kreditpunkte
Lineare Algebra	5
Relationen und Funktionen	5
Grundlagen der Programmierung 1	5
Grundlagen der Programmierung 2	5
Algorithmen und Datenstrukturen	5
Pattern und Frameworks	5
Softwaretechnik	5
Computerarchitektur und Betriebssysteme	5
Einführung in die Informatik	5
Theoretische Informatik	5
Datenbanken	5
Mediendesign 1	5
Mediendesign 2	5
Mensch-Computer-Kommunikation	5
Web-Programmierung	5
Internetserver-Programmierung	5
Internet-Anwendungen für mobile Geräte	5
Multimediatechnik	5
Computergrafik	5
Kommunikationsnetze 1	5
Grundlagen IT-Sicherheit	5
Betriebswirtschaftslehre	5
Kommunikation, Führung und Selbstmanagement	5
IT-Recht	5
Einführung in die wiss. Projektarbeit	5
Informationsmanagement	5

¹ Zutreffendes einsetzen.

² Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, bei der Gesamtnote wird die Note zusätzlich als Zahl mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen.

³ ECTS-Noten: A, B, C, D, E; bei fehlender Vergleichskohorte: ./..

Praxisprojekt	15
II. Wahlpflichtmodule		
.....	5
.....	5
.....	5
.....	5
III. Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema		
.....	12+3

Im Studium wurde(n) die Vertiefungsrichtung(en)

.....

.....

erfolgreich abgeschlossen. ¹

Emden, den
(Datum)

.....
(Siegel der Hochschule)

.....
Vorsitz der Prüfungskommission

Anlage 3b Bachelorzeugnis in englischer Sprache

**Hochschule Emden/Leer
University of Applied Sciences
Faculty of Technology
Final Examination Certificate
(Bachelor of Science)**

Mrs. / Mr.¹
born on in

has acquired a total of 180 credits (ECTS) and passed the final examination in the course of studies of

Computer Science and Digital Media (online)

with the aggregate grade (n,nn)², ECTS grade³ / with honours ¹.

Mrs. / Mr. ¹achieved in the modules the following grades:

I. Mandatory Modules	Grades ²	Credits (ECTS)
Linear Algebra	5
Relations and Functions	5
Fundamentals of Programming 1	5
Fundamentals of Programming 2	5
Algorithms and Data Structures	5
Pattern and Frameworks	5
Software Engineering	5
Computer Architecture and Operating Systems	5
Introduction to Computer Science	5
Foundations of Computer Science	5
Database	5
Media Design 1	5
Media Design 2	5
Human Computer Interaction	5
Web Programming	5
Internet Server Programming	5
Internet Applications for Mobile Devices	5
Multimedia Technology	5
Computer Graphics	5
Communication Networks 1	5
Fundamentals of IT Security	5
Business Administration	5
Communication, Leadership and Self-Management	5

¹ Insert as appropriate.

² Grades: very good, good, satisfactory, sufficient; the aggregate grade is rounded to two decimal places.

³ ECTS-Grade: A, B, C, D, E; comparable cohort missing: ./.

IT Law	5
Principles of Scientific Work	5
Information Management	5
Project	15
II. Elective Modules		
.....	5
.....	5
.....	5
.....	5
III. Bachelor Thesis with colloquium on the topic		
.....	12+3

The following major(s) was/were successfully completed:

.....
¹

Emden,
 (Date)

(Seal of University)

.....
 (Signature of Administration)

Anlage 4 Urkunden

Anlage 4a Bachelorurkunde in deutscher Sprache

**Hochschule Emden/Leer
Fachbereich Technik**

Bachelorurkunde

Die Hochschule Emden/Leer, Fachbereich Technik,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herr ¹
geboren am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Science

(abgekürzt: BSc),

nachdem sie / er ¹ die Bachelorprüfung im Studiengang

Medieninformatik

am bestanden und insgesamt 180 Kreditpunkte (ECTS) erworben hat.

.....
(Siegel der Hochschule)

Emden, den
(Datum)

.....
Dekanin/Dekan ¹

.....
(Vorsitz der Prüfungskommission)

¹ Zutreffendes einsetzen.

Anlage 4b Bachelorurkunde in englischer Sprache

**Hochschule Emden/Leer
University of Applied Sciences
Faculty of Technology**

Bachelor Certificate

With this certificate the Hochschule Emden/Leer, University of Applied Sciences,
Faculty of Technology, confers upon

Mrs. / Mr. ¹
born on.....in

the academic degree of

Bachelor of Science
(abbreviated: BSc)

as she/he ¹ passed the final exam in the course of studies of

Computer Science and Digital Media (online)

on and acquired a total of 180 credits (ECTS).

Emden,
(Date)

(Seal of University)

.....
(Signature of Administration)

This document is not valid without signature of administration and seal of the institution.

¹ Insert as appropriate.

Anlage 5 Diploma Supplements

Anlage 5a Diploma Supplement in englischer Sprache

**Hochschule Emden/Leer
University of Applied Sciences
Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

.....

1.3 Date, Place, Country of Birth

.....

1.4 Student ID Number or Code

.....

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (BSc)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (BSc)

2.2 Main Field(s) of Study

Computer Science and Digital Media (online)

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Hochschule Emden/Leer

Fachbereich Technik

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / state institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Same

Status (Type / Control)

Same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree, single subject, with thesis

3.2 Official Length of Programme

3 years, full time, 180 ECTS credits

3.3 Access Requirements

Higher education entrance qualification (HEEQ; German Abitur), general or specialized or HEEQ for UAS, cf. Sect. 8.7, or foreign equivalents.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Distance learning in e-learning mode. Full-time (3 years) or part-time.

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Students must pass all programme requirements as prescribed in the regulation governing the course of study and examination (see Prüfungsordnung). For a special certificate students have to pass the examinations at least in 3 core elective modules from one direction.

165 credit points (CP) are awarded in total as a requirement for admission to the final examinations. The study course includes projects and integrated practical work. The supervised project (450 h) is followed by a final professional-oriented bachelor thesis.

The aim of the course is to meet the special demands, which are based on the occupational skills of media professionals with the diversity of the new technical possibilities in informatics and multimedia. Creativity, flexibility, market economic thinking, technical expertise and profound programming and computer science skills are taught as knowledge.

4.3 Programme Details

See “Zeugnis über die Bachelor-Prüfung” (Final Examination Certificate) for subjects offered in the final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading System

General grading scheme cf. sec. 8.6.

The German numerical system can be converted into ECTS grades as follows:

Numerical Value	German Grading System	ECTS Grading System	Anglo-American Grading System
Up to 1.50	sehr gut	A	excellent
Over 1.50 to 2.00	gut	B	very good
Over 2.00 to 3.00	gut	C	good
Over 3.00 to 3.50	befriedigend	D	satisfactory
Over 3.50 to 4.00	ausreichend	E	sufficient
Over 4.00	nicht ausreichend / nicht bestanden	F	fail

The overall grade is supplemented by an ECTS grade showing a relative evaluation apart from the absolute one. The ECTS grade shows the performance of the student as compared to other students of the same study program. The successful students receive the following grades:

- A = the best 10%
- B = the next 25%
- C = the next 30%
- D = the next 25%
- E = the next 10%

The corresponding grades of the graduates of the last six semesters (cohort) before the date of graduation of the student concerned form the basis of evaluation for the ECTS grade. An ECTS grade can only be calculated if there are comparable cohorts of at least 20 graduates each. Similarly, the general conditions concerning the calculation of an overall grade must be comparable.

4.5 Overall Classification (in original language)

Gesamtnote: "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend" ¹, based on weighted average of grades in examination fields cf. "Zeugnis über die Bachelorprüfung" (Final Examination Certificate).

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to master programmes, corresponding to local admission requirements.

5.2 Professional Status

The Bachelor of Science degree in this discipline entitles its holder to do professional work in the fields of Computer Science and Digital Media for which the degree was awarded. This award entitles the holder to apply for membership for the Germany Society of Computer Scientists.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

./.

6.2 Further Information Sources

- On the institution and programme: www.hs-emden-leer.de
- On the programme: www.hs-emden-leer.de, www.oncampus.de
- For national information sources, see section 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Bachelor Certificate (Bachelorurkunde), date of issue
- Final Examination Certificate (Zeugnis über die Bachelorprüfung), date of issue

Certification date:

.....

(Signature of Administration)

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it. (DSDoc01/03.00).

¹ Insert as appropriate.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

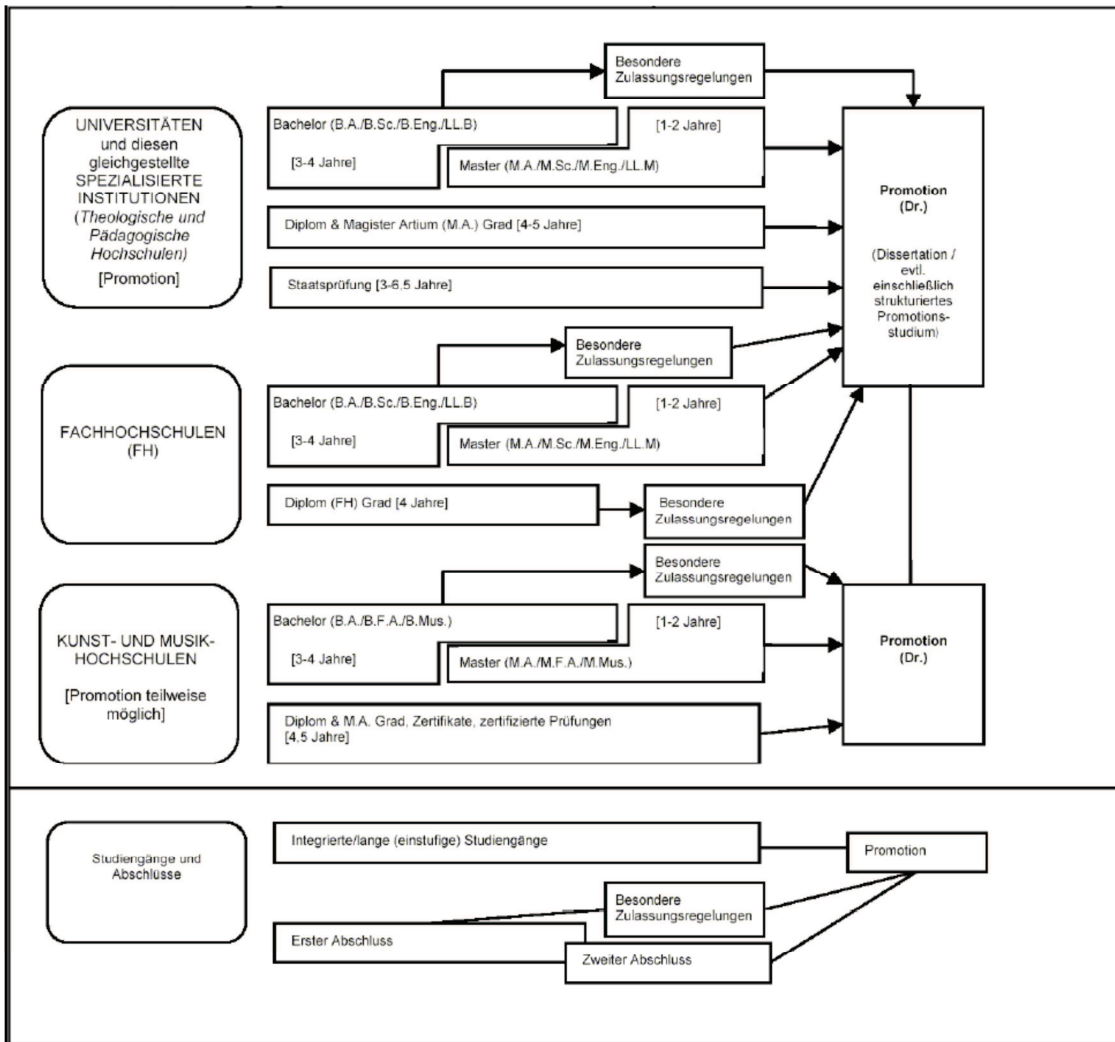
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types

"practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

⁴ Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

⁵ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁶ See note No. 5.

⁷ See note No. 5.

Anlage 5b Diploma Supplement in deutscher Sprache

**Hochschule Emden/Leer
Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

.....

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

.....

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

.....

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science (BSc)

Bezeichnung des Grades (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science (BSc)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Medieninformatik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Emden/Leer

Fachbereich Technik

Status (Typ / Trägerschaft)

Fachhochschule / staatliche Hochschule

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Wie 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Wie 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender Abschluss: Bachelor mit Bachelor-Arbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Drei Jahre, Vollzeit, 180 ECTS-Credits

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannte Abschlüsse (s. Abschnitt 8.7).

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Online-Studium in Vollzeit (3 Jahre) oder Teilzeit, einschließlich einer betreuten Projektphase und der Bachelorarbeit. Online-Studium im E-Learning-Modus.

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Die Studierende müssen die Anforderungen, welche in der Prüfungsordnung beschrieben sind, erfüllen. Für ein spezielles Zertifikat müssen die Studierenden mindestens 3 Wahlpflichtmodule aus einer Vertiefungsrichtung nachweisen.

Voraussetzung für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen ist das Erreichen von 165 Kreditpunkten. Der Studiengang umfasst Projekte und integriert praktische Arbeit. Dem betreuten Praxisprojekt (450 Stunden) folgt abschließend eine wissenschaftliche Bachelorarbeit.

Ziel des Studiengangs ist es, die speziellen Anforderungen, die sich auf die beruflichen Fähigkeiten von Medienexperten beziehen, mit der Vielfalt der neuen technischen Möglichkeiten von Informatik und Medien zu vereinbaren. Kreativität, Flexibilität, marktwirtschaftliches Denken, technisches Know-how und fundierte Programmier- und Informatikkenntnisse werden vermittelt

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Studienverlaufsplan sowie Bachelorzeugnis des Online-Bachelorstudiengangs Medieninformatik der Hochschule Emden/Leer.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Notenschema (s. Abschnitt 8.6) "sehr gut"; "gut"; "befriedigend"; "ausreichend"; "nicht bestanden".

Für die Umrechnung von Einzelnoten in ECTS-Noten wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt :

Numerischer Wert	Deutsches Notensystem	ECTS-Notensystem	Anglo-Amerikanisches Notensystem
Bis 1,50	sehr gut	A	excellent
Über 1,50 bis 2,00	gut	B	very good
Über 2,00 bis 3,00	gut	C	good
Über 3,00 bis 3,50	befriedigend	D	satisfactory
Über 3,50 bis 4,00	ausreichend	E	sufficient
Über 4,00	nicht ausreichend / nicht bestanden	F	fail

Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studiengangs. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A = die besten 10%
- B = die nächsten 25%
- C = die nächsten 30%
- D = die nächsten 25%
- E = die nächsten 10%

Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die entsprechenden Noten der Absolventinnen und Absolventen der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird nur dann gebildet, wenn geeignete Vergleichskohorten, die insbesondere mindestens 20 Absolventinnen und Absolventen umfassen und bezüglich der Bildung der Gesamtnote vergleichbare Rahmenbedingungen erfüllen, vorliegen.

4.5 Gesamtnote

Gesamtnote: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“¹, berechnet als gewichteter Mittelwert aller Prüfungsergebnisse.

Die Gesamtnote ergibt sich bei einem Mittelwert wie folgt:

Bis 1,50	=	sehr gut
Über 1,50 bis 2,50	=	gut
Über 2,50 bis 3,50	=	befriedigend
Über 3,50 bis 4,00	=	ausreichend
Über 4,00	=	nicht ausreichend

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelorabschluss berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums entsprechend den lokalen Zugangsvoraussetzungen.

5.2 Beruflicher Status

Der Bachelorabschluss berechtigt zur Führung des rechtlich geschützten akademischen Titels „Bachelor of Science“ und zu Berufstätigkeiten auf dem Gebiet der Informatik und Medien.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

./.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

- Informationen über die Hochschule: www.hs-emden-leer.de
- Informationen über den Studiengang: www.oncampus.de
- Informationen über das Studienangebot: www.hs-emden-leer.de
- Weitere Informationsquellen über das nationale Hochschulsystem siehe Abschnitt 8.8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

- Masterurkunde vom [Datum]
- Zeugnis über die Masterprüfung vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: (Für das Prüfungsamt)

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

¹ Zutreffendes einsetzen.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder

zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

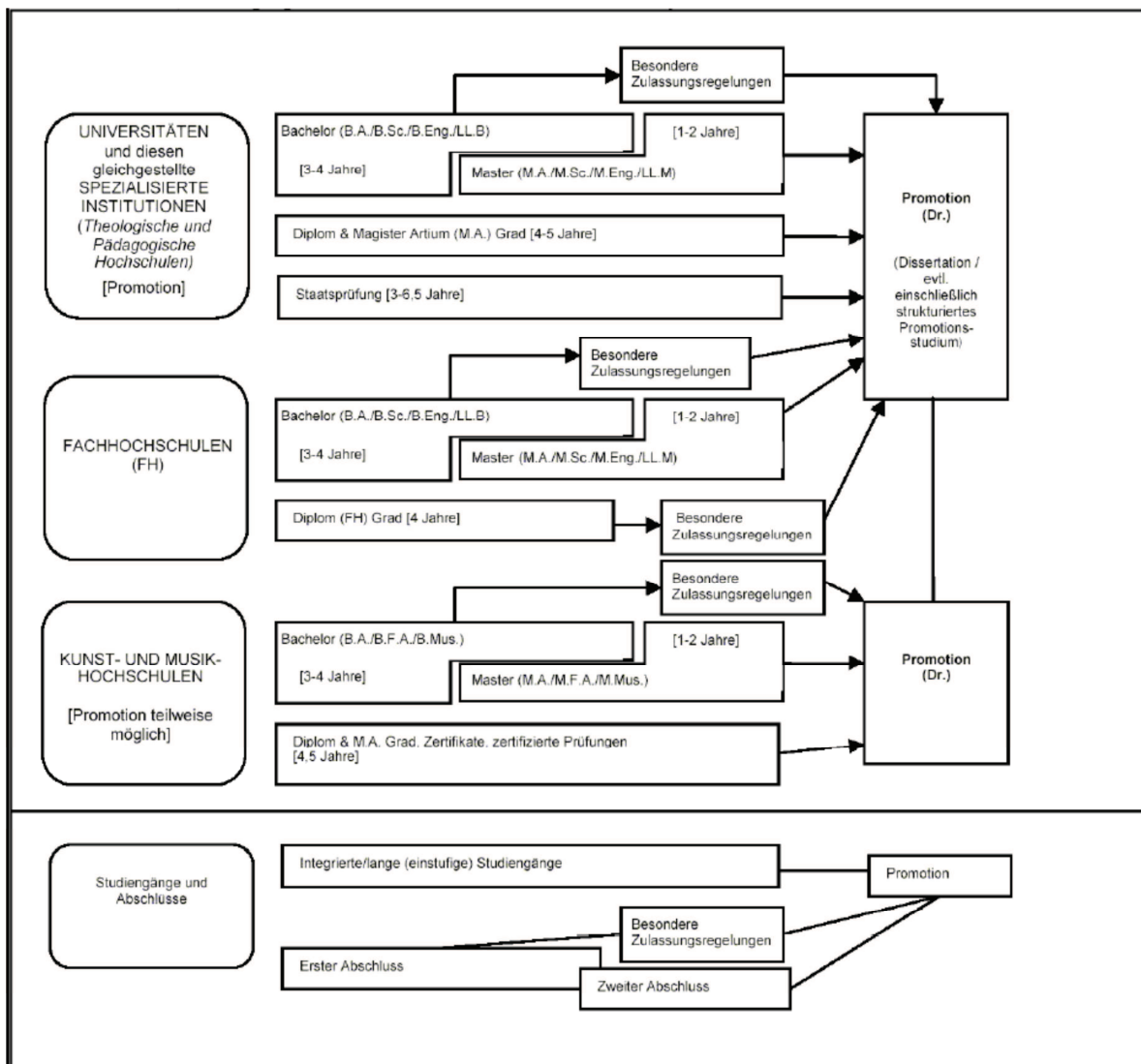
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tabelle 1:



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Hrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.

Anlage 6 Äquivalenztabelle

Module gemäß Prüfungsordnung 2008	Module gemäß Prüfungsordnung 2013	Anmerkung
Analysis	Relationen und Funktionen	1:1-Anerkennung
Autorensysteme	WPF Rich-Media Anwendungen	Anerkennung als WPF (B) ¹
Betriebssysteme 1	Computerarchitektur und Betriebssysteme	1:1-Anerkennung
Betriebssysteme 2	WPF Ausgewählte Kapitel zu Betriebssystemen	Anerkennung als WPF (A) ¹
Betriebswirtschaftslehre	Betriebswirtschaftslehre	1:1-Anerkennung
Computergrafik 1	Computergrafik	1:1-Anerkennung
Datenbanken	Datenbanken	1:1-Anerkennung
Diskrete Mathematik	Algorithmen und Datenstrukturen	1:1-Anerkennung
Einführung in die Informatik	Einführung in die Informatik	1:1-Anerkennung
Einführung in die wiss. Projektarbeit	Einführung in die wiss. Projektarbeit	1:1-Anerkennung
Grundlagen der Programmierung 1	Grundlagen der Programmierung 1	1:1-Anerkennung
Grundlagen der Programmierung 2	Grundlagen der Programmierung 2	1:1-Anerkennung
Grundlagen IT-Sicherheit	Grundlagen IT-Sicherheit	1:1-Anerkennung
InfoPhysik	---	Anerkennung als WPF (C) ¹
Informationsmanagement	Informationsmanagement	1:1-Anerkennung
IT-Recht	IT-Recht	1:1-Anerkennung
Kommunikation, Führung und Selbstmanagement	Kommunikation, Führung und Selbstmanagement	1:1-Anerkennung
Kommunikationsnetze 1	Kommunikationsnetze 1	1:1-Anerkennung
Kommunikationsnetze 2	WPF Kommunikationsnetze 2	Anerkennung als WPF (A) ¹
Lineare Algebra	Lineare Algebra	1:1-Anerkennung
Mediendesign 1	Mediendesign 1	1:1-Anerkennung
Mediendesign 2	Mediendesign 2	1:1-Anerkennung
Mensch-Computer-Kommunikation	Mensch-Computer-Kommunikation	1:1-Anerkennung

WPF = Wahlpflichtfach

¹ A = Vertiefung: Informatik & Software-Entwicklung,
 B = Vertiefung: Digitale Medien,
 C = Keine Zuordnung zu einer Vertiefung